



Schutzverband Wohensee

Statuten

24. April 2024

Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck.....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Mitglieder.....	3
Art. 4 Aufnahme als Mitglied.....	3
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	3
Art. 6 Pflichten der Mitglieder.....	4
Art. 7 Austritt.....	4
Art. 8 Ausschluss.....	4
Art. 9 Gönner.....	4
Art. 10 Freiwilligenarbeit.....	4
Art. 11 Personen mit besonderen Verdiensten.....	4
III Finanzmittel.....	4
Art. 12 Finanzen.....	4
IV. Organe.....	5
Art. 13 Organe.....	5
A) Die Mitgliederversammlung.....	5
Art. 14 Funktion und Befugnisse.....	5
Art. 15 Einberufung.....	5
Art. 16 Form der Einberufung.....	5
Art. 17 Verhandlungsführung und Protokoll.....	6
Art. 18 Abstimmungen und Wahlen.....	6
Art. 19 Wichtige Beschlüsse.....	6
B) Der Vorstand.....	6
Art. 20 Funktion und Zusammensetzung.....	6
Art. 21 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.....	7
Art. 22 Organisation und Beschlussfassung.....	7
Art. 23 Zeichnungsberechtigung.....	7
Art. 24 Geschäftsstelle.....	7
C) Die Revisionsstelle.....	8
Art. 25 Revisionsstelle.....	8
V. Rechnungslegung und Verantwortlichkeit.....	8
Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsjahr.....	8
Art. 27 Rechnungslegung.....	8
VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins.....	8
Art. 28 Statutenänderung.....	8
Art. 29 Auflösung des Vereins.....	8
VII. Datenschutz.....	8
Art. 30 Datenschutz.....	8
VIII. Schlussbestimmung.....	9
Art. 31 Inkraftsetzung.....	9

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Schutzverband Wohlensee“ (SVW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

²Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde, in der die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweck des Vereins ist, den Wohlensee und seine Uferlandschaft mit ihrer wertvollen Pflanzen- und Tierwelt zu schützen und zu erhalten.

²Er unterstützt und berät die Ufergemeinden in ihrer Aufgabe, die gesetzlichen Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzvorschriften zu vollziehen. Er beteiligt sich an der öffentlichen Willensbildung zu konkreten Massnahmen und Plänen der Behörden.

³Er dient den Mitgliedern als Plattform der Verständigung und des Ausgleichs zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen am Wohlensee. Er entwickelt mit den Behörden tragfähige Lösungen, welche die verschiedenen Interessen der Mitglieder integrieren.

⁴Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied können private oder öffentliche Organisationen (juristische Personen) werden, welche ein Schutz- und Nutzungsinteresse am Wohlensee haben und zum Schutz seiner Natur und Landschaft beitragen möchten.

Art. 4 Aufnahme als Mitglied

¹Organisationen, die Mitglied werden wollen, unterbreiten dem Vorstand ein schriftliches Beitritts-gesuch mit einer Erklärung, dass sie mit den Statuten einverstanden sind.

²Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme. Sie kann eine Aufnahme ohne Begründung verweigern.

³Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme direkt im Anschluss an die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.

²Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung durch eine von ihren Organen bevollmächtigte Person aus.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Gemeinden und die BKW bezahlen individuell festgelegte Mitgliederbeiträge.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nur für den ordentlichen Jahresbeitrag belangt werden.

Art. 7 Austritt

Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an das Präsidium oder an die Geschäftsführung des Vereins zu richten. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr voll geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 9 GönnerInnen

¹ GönnerIn kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen will.

² GönnerInnen haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert und persönlich zu den öffentlichen Anlässen des Vereins und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie sind berechtigt, zuhanden der Mitgliederversammlung Traktandierungsanträge gemäss Art. 16 zu stellen.

³ Die Aufnahme als GönnerIn erfolgt automatisch mit der schriftlichen Anmeldung und der Einzahlung eines jährlichen Beitrags in selbst bestimmter Höhe. Die Gönnerschaft erneuert sich jährlich mit der Einzahlung des Beitrags.

Art. 10 Freiwilligenarbeit

Der Schutzverband ermöglicht und fördert Freiwilligenarbeit. Er kann organisierte Einsatzgruppen unterstützen und fachlich begleiten. Diese können an öffentliche Anlässe und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten und werden ihrerseits laufend über wichtige Geschäfte und Entscheide des Vereins informiert.

Art. 11 Personen mit besonderen Verdiensten

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Interessen des Schutzverbandes besonders verdient gemacht haben, zu Personen mit besonderen Verdiensten vorschlagen. Die Ernennung durch die Mitgliederversammlung hat kein Stimmrecht zur Folge. Die Personen mit besonderen Verdiensten werden in der Mitgliederliste gesondert geführt, sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

III Finanzmittel

Art. 12 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Gönnerbeiträge
- Projektbeiträge der öffentlichen Hand oder von öffentlichen Fonds
- Erträge aus öffentlichen Leistungsaufträgen
- Spenden, Schenkungen, Legate

IV. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Funktion und Befugnisse

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Personen mit besonderen Verdiensten auf Antrag des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Genehmigung der Mehrjahresplanung des Vorstands
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 15 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 3 Monate im Voraus vom Vorstand anzukündigen.

³Mitglieder oder GönnerInnen, die ein Traktandum (Verhandlungsgegenstand) einzubringen wünschen, reichen ihren Antrag spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand ein. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

⁴Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Art. 16 Form der Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mit einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

²Die Einladung enthält die Traktandenliste inklusiv aller fristgerecht eingereichten Anträge.

³Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Art. 17 Verhandlungsführung und Protokoll

¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er daran verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Tagungsvorsitzende/n aus ihrer Mitte.

²Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:

- Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen unter den physisch anwesenden Mitgliedern durchgeführt.
- Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung von 1/3 der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
- Bei Sachgeschäften gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

Art. 19 Wichtige Beschlüsse

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

B) Der Vorstand

Art. 20 Funktion und Zusammensetzung

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

²Er setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin/dem Präsidenten;
- 3 - 5 Personen, welche die Interessen der Gemeinde-Behörden vertreten. Sie werden von den Anliegergemeinden vorgeschlagen;
- 1 Person, welche die Interessen der BKW AG, als Konzessionärin des Wasserkraftwerks Mühleberg, vertritt. Sie wird von der BKW vorgeschlagen;
- 2 Personen, welche die Interessen der Sport-, Freizeit- oder Erholungsaktivität vertreten. Sie werden durch die Organisationen vorgeschlagen, welche eine Sport-, Freizeit- oder Erholungsaktivität am Wohlensee zum Zweck haben;
- 2 Personen, welche die Interessen des Naturschutzes vertreten. Sie werden durch die Organisationen vorgeschlagen, welche den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt am Wohlensee zum Zweck haben;
- 2 Personen, welche die Interessen der Fischer am Wohlensee vertreten. Sie werden durch die Organisationen vorgeschlagen, welche die Fischerei zum Zweck haben;
- höchstens 2 weiteren Personen.

³Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als Person gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, bleibt der Sitz bis zur Ersatzwahl an der folgenden Mitgliederversammlung frei.

⁴Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt er aus seinen Reihen eine oder zwei VizepräsidentInnen.

⁵Vorstandsmitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins verstossen, können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

⁶Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

¹Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Er organisiert den Verband nach den Erfordernissen der Aufgaben. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an andere Dritte übertragen. Er regelt ihre Pflichten und Befugnisse in einem separaten Pflichtenheft.

Art. 22 Organisation und Beschlussfassung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand bestimmte Vertretung. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin bzw. seine/ihre Vertretung den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Damit solche Beschlüsse gültig sind, müssen an den Zirkulationsbeschlüssen 2/3 der Vorstandsmitglieder eine Stimme abgeben.

⁵Der Vorstand legt die weitere Organisation, die Grundsätze der Geschäftsführung, die Grundsätze der Ehrenamtlichkeit sowie allfällige Entschädigungen in einem oder mehreren Reglementen fest.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

¹Der Verein kann sich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtlich verpflichten.

²Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 24 Geschäftsstelle

Der SVW betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Pflichtenheft der Geschäftsstelle geregelt, welches vom Vorstand erlassen wird.

C) Die Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine befähigte Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle prüft die finanziellen Angelegenheiten und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Rechnungslegung und Verantwortlichkeit

Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Rechnungslegung

Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 28 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art. 29 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen als Gesamtgut den Ufergemeinden des Wohlensees zu mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2 Abs. 1) zu verwenden.

VII. Datenschutz

Art. 30 Datenschutz

¹Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

²Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

³Die Mitgliederdaten, namentlich Web-URL und Namen der Vorstandsmitglieder, werden auf der Website veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2024 in Frauenkappelen angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Version vom 24. April 2019.

Frauenkappelen, 24. April 2024

Eva Zanetti Ogniewicz
Präsidentin

Jürg Schöffler
Vizepräsident